

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband "Warnow-Beke". Er hat seinen Sitz in Jürgenshagen. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Rostock.

(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetz vom 15. Mai 2002, BGBl. I S. 1578). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Warnow von der Einmündung der Mildnitz bis zur Einmündung der Beke, das Einzugsgebiet der Beke, das Einzugsgebiet des Grabens aus dem Großen Peetscher See und die Teileinzugsgebiete der Nebel 9646991, 9646999 und 964695.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Gewässerunterhaltung, dazu gehören
 - a) Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (§39 (1) 1 WHG)
 - b) Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG)
 - c) Unterhaltung und Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§62 LWaG)

2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit das Hochwasser von oberirdischen Gewässern oder von Küstengewässern ausgeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 73 (1) Nummer 2 LWaG)

3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen (§ 83 (3) LWaG)

(2) Der Verband hat folgende durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben (§ 2 WVG iVm § 4 GUVG):

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages.

Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass Ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (dingliche Mitglieder).

2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

(3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres aufzustellenden Anlagenverzeichnis, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiter den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

§ 4 a Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch. Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 dieser Satzung.

(2) Das Verbandsgebiet ist in 7 Schaubezirke eingeteilt. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt nach Wassereinzugsgebieten:

Schaubezirk 1: Tessenitz

Schaubezirk 2: Waidbach

Schaubezirk 3: Obere Beke

Schaubezirk 4: Mittlere Beke

Schaubezirk 5: Untere Beke / Warnow von Schwaan bis Oetteliner See

Schaubezirk 6: Bützower See / Rühner See

Schaubezirk 7: Warnow von Zernin bis Mildenitz / Großer Peetscher See

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von fünf Jahren. Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (§ 44 (2) WVG). Bei Verhinderung leitet der Geschäftsführer (§ 57 WVG) die Verbandsschau.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.

(2) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen teilnehmen. Die Stimmenabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.

(3) Die Verbandsversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8
2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler
3. Beschluss über Geschäftsordnungen der Verbandsversammlung und die Wahlordnung
4. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubeauftragte)

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.

(2) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist 3 Tage. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorstand lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 100 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

(9) Über die Teilnahme von geladenen Gästen sowie Dritten entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen die Verbandsversammlung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung berufen ist, insbesondere:

1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
2. die Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
4. die Vorentscheidung über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1
5. die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 dieser Satzung,
6. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen,
7. die Verwendung der Rohrleitungsrücklage.

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung, Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000 Euro (zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer) abzuschließen.

(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.

(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.

(3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes im Rahmen der Verbandsschauen Schaugeld und Fahrkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungs- und Schaugeldes werden im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung / Wegestreckenentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

(1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.

(4) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

(5) Für die Verbandsmitglieder, die nach §3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen sind, beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme die Beitragspflicht.

§ 19 Beitragsverhältnis

(1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Anlagen 1 und 2 als Bestandteile dieser Satzung.

(2) Die Ermittlung des Beitrages für die Unterhaltung der Gewässer nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) richtet sich nach Anlage 1, Teil 1 Abschnitt A. Die Unterhaltung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.

(3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge gehoben werden. Näheres regelt die Anlage 1, Teil 1 Abschnitt C. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.

(4) Das Beitragsverhältnis für die Erfüllung von Anforderungen und die Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG und § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Satzung), richtet sich nach Anlage 1 Teil 2.

(5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, regelt sich nach Anlage 1 Teil 3 der Veranlagungsregel.

(6) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses (§ 73 LWaG), die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, regelt sich nach Anlage 1 Teil 4 der Veranlagungsregel.

(7) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 richtet sich nach Anlage 1 Teil 5.

(8) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 20 Hebung

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

(3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

(5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe eines Drittels des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.
2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.
3. Für weitere durch Satzung zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag zur Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 21 Bekanntgaben und Bekanntmachungen

(1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.

(3) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 AG WVG.

§ 22 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung.

Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 im gesamten Verbandsgebiet in Kraft.
Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom
12.12.2013 einschließlich ihrer Anlagen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung
am 09.12.2014 beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 22.01.2015
vom Landkreis Rostock gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom
12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. S. 1578)
genehmigt.

Jürgenshagen, den 26.01. 2015


Michael Constien, Verbandsvorsteher

Anlage 1:

Veranlagungsregel zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Teil 1: Ermittlung der Beiträge für die Pflege der Gewässer zweiter Ordnung gemäß §2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a dieser Satzung

Die Pflege der Gewässer dient der Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses. Sie umfasst auch die Erhaltung der hydraulischen Leistungsfähigkeit unter der Berücksichtigung der Sohltiefe.

Abschnitt A Ermittlung des allgemeinen Beitrages

1.1 Begriffserklärung

a) Allgemeiner Beitrag

Der allgemeine Beitrag bezieht sich nur auf die Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet.

Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrages sind die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

Die Ermittlung dieser Fläche erfolgt einmal jährlich laut ALB- bzw. ALKIS-Datenabruf des Vorjahres der Beitragshebung.

b) Gewässerdichte: Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerslänge in der Gemeinde zu der Gemeindefläche in m / ha.

c) Gewässerdichtefaktor

Entsprechend der gemeindespezifischen Gewässerdichte wird der Gemeinde ein Gewässerdichtefaktor wie folgt zugewiesen:

lfd. Nummer	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor
01	bis 10	1,0
02	10 bis 11	1,1
03	11 bis 12	1,2
04	12 bis 13	1,3

5	13 bis 14	1,4
06	14 bis 15	1,5
07	15 bis 16	1,6
08	16 bis 17	1,7
09	17 bis 18	1,8
10	18 bis 19	1,9
11	19 bis 20	2,0
12	20 bis 21	2,1
13	21 bis 22	2,2
14	22 bis 23	2,3
15	23 bis 24	2,4
16	24 bis 25	2,5
17	> 25	2,5

d) Beitragsberechnung der dinglichen Mitglieder

Die Gewässerdichte bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu den Gewässerdichten der Gemeinden, in denen die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Nutzungsartenfaktoren

Den Nutzungsartenfaktoren liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Die jeweiligen Faktoren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

e) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

f) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro / BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

$$AB = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

$$\text{BE je Nutzungsart} = \text{Fläche Nutzungsart (in ha)} \times \text{Nutzungsartenfaktor} \times \text{Gewässerdichtefaktor}$$

Abschnitt B Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C Erschwernisse (§3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit §19 Absatz 3 dieser Satzung

1. Grundsätze

1.1 Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so wird dieser Mehraufwand durch den Verband erst dann erhoben, wenn die Gesamtsumme aller Erschwernisse 10 % der Gesamtausgaben der Gewässerunterhaltung überschreitet.

1.2 Der Mehraufwand wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von Nichtmitgliedern erhoben, wenn der Mehraufwand dem Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage zugerechnet werden kann (Verursacher). Die

Erhebung erfolgt per Beitragsbescheid.

1.3 Vom Verursacher wird neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Dabei sind die Stundensätze der beschäftigten Mitarbeiter anzuwenden, die eingesetzten Arbeitszeiten sind auf halbe Stunden abzurunden.

1.4 Der Mehraufwand wird entsprechend einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung gehoben. Sofern es keine solche Entscheidung gibt, wird auf eine Erhebung des Mehraufwands im Einzelfall verzichtet, wenn der Mindestbetrag je Verursacher inklusive des Verwaltungskostenanteils einen Betrag von 300,00 Euro nicht überschreitet. Im Übrigen richtet sich die Ermittlung des Beitrages nach § 30 Absatz 1 Satz 2 WVG.

2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind:

2.1 Einleitung von Abwasser

2.2 Anlagen (Staue / Wehre)

2.3 Durchlässe

2.4 Gewässerbenutzungen

2.5 Handarbeit

2.6 Spezialmaschinen

2.7 Spezialverfahren

Teil 2: Beiträge für die Erfüllung von Anforderungen und Vornahme von Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen aufgrund einer Rechtsverordnung umzusetzen sind (§ 130 a (4) LWaG); Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dieser Satzung

Die Entwicklung eines Gewässers umfasst besondere Maßnahmen, die der Erreichung des Bewirtschaftungszieles des Gewässers dienen und keine unmittelbar abflusserhaltende Auswirkung haben. Diese sind insbesondere Maßnahmen des Maßnahmenprogramms, die von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen sind (besondere Maßnahmen nach § 130a Absatz 4 LWaG). Gehen die Aufwendungen für diese Maßnahmen über das normale Maß der

abflusserhaltenden Unterhaltung hinaus und vermitteln sie den Gemeinden keine Vorteile, werden vom bevorteilten bzw. verursachenden Mitglied gesonderte Beiträge entsprechend der tatsächlichen Kosten gehoben.

**Teil 3: Beiträge für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke);
Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c dieser Satzung**

Abschnitt A) Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus dem Poldergebiet. Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines Schöpfwerks haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet). Die Umlage erfolgt hektargleich auf alle Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes.

Abschnitt B) Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung

Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die Mehraufwendungen, die pauschaliert werden können, dem Verursacher auferlegt.

**Teil 4: Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 / 83 LWaG;
Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung**

1. Deiche

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden.

2. Hochwasserschutzanlagen

Hochwasserschutzanlagen sind insbesondere Wehre, Siele, Rückschlagklappen, Becken, Umfluter oder Bypässe.

Flächen, die von einer Hochwasserschutzanlage geschützt werden, werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieser Anlage belastet. Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.

Teil 5: Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommenen Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. Gewässerausbau, § 2 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

Anlage 2:

Nutzungsartenfaktoren zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Warnow-Beke "

Seite 1

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21010	Gebäude- und Freifläche	-Feldvergleich erforderlich		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21040	Erholungsfläche	-Feldvergleich erforderlich		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21070	Waldfläche	-Feldvergleich erforderlich		Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21080	Wasserfläche	-Feldvergleich erforderlich		Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21090	Flächen anderer Nutzung	-Feldvergleich erforderlich		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21110	Gebäude- und Freifläche	für öffentliche Zwecke		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21111	Gebäude- und Freifläche -	öffentliche Verwaltung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21112	Gebäude- und Freifläche -	Bildung und Forschung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21113	Gebäude- und Freifläche -	Kultur		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21114	Gebäude- und Freifläche -	Kirche		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21115	Gebäude- und Freifläche -	Gesundheit		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21116	Gebäude- und Freifläche -	Soziales		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21117	Gebäude- und Freifläche -	Sicherheit und Ordnung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21118	Gebäude- und Freifläche -	Friedhof		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21119	Gebäude- und Freifläche	für öffentliche Zwecke		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21120	Gebäude- und Freifläche	Wohnen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21121	Gebäude- und Freifläche -	Wohnhausbebauung in Reil		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21122	Gebäude- und Freifläche -	freistehender Wohnblock		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21123	Gebäude- und Freifläche -	Wohnblock in geschlossene	Bauweise	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21130	Gebäude- und Freifläche	für Wohnzwecke		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21131	Gebäude- und Freifläche -	Einzelhausbebauung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21132	Gebäude- und Freifläche -	Doppelhausbebauung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21133	Gebäude- und Freifläche -	Reihenhausbebauung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21134	Gebäude- und Freifläche -	Gruppenhausbebauung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21136	Gebäude- und Freifläche -	Hochhaus		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21139	Gebäude- und Freifläche	für Wohnzwecke		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21140	Gebäude- und Freifläche	für Handel und	Dienstleistungen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21141	Gebäude- und Freifläche -	Verwaltung, freie Berufe		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21142	Gebäude- und Freifläche -	Bank, Kredit		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21143	Gebäude- und Freifläche -	Versicherung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21144	Gebäude- und Freifläche -	Handel		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21145	Gebäude- und Freifläche -	Messe, Ausstellung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21146	Gebäude- und Freifläche -	Beherbergung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21147	Gebäude- und Freifläche -	Restauration		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21148	Gebäude- und Freifläche -	Vergnügen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21149	Gebäude- und Freifläche	für Handel und	Dienstleistungen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21170	Gebäude- und Freifläche	für Gewerbe und Industrie		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21171	Gebäude- und Freifläche -	Produktion		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21172	Gebäude- und Freifläche -	Handwerk		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21173	Gebäude- und Freifläche -	Tankstelle		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21174	Gebäude- und Freifläche -	Lagerung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21175	Gebäude- und Freifläche -	Transport		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21176	Gebäude- und Freifläche -	Forschung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21177	Gebäude- und Freifläche -	Grundstoff		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21178	Gebäude- und Freifläche -	Betriebliche Sozialeinrich	tung	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21179	Gebäude- und Freifläche	für Gewerbe und Industrie		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21180	Gebäude- und Freifläche	Mischnutzung (alt)		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21180	Gebäude- und Freifläche	Mischnutzung (alt)		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21210	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21211	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Wohnen mit Öffentlich	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21212	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Wohnen mit Handel und	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21213	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Wohnen mit Gewerbe und	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21214	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Öffentlich mit Wohnen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21215	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Handel und Dienstleistung	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21216	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen	Gewerbe und Industrie	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21219	Gebäude- und Freifläche -	Mischnutzung mit Wohnen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21230	Gebäude- und Freifläche	zu Verkehrsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21231	Gebäude- und Freifläche	zu Straßenverkehrsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21232	Gebäude- und Freifläche	zu Schienenverkehrsanlage		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21233	Gebäude- und Freifläche	zu Luftverkehrsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21234	Gebäude- und Freifläche	zu Schiffsverkehrsanlage		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21236	Gebäude- und Freifläche	für ruhenden Verkehr		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21239	Gebäude- und Freifläche	zu Verkehrsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21250	Gebäude- und Freifläche	zu Versorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21251	Gebäude- und Freifläche	zu Wasserversorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21252	Gebäude- und Freifläche	zu Elektrizitäts-	versorgungsanlagen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21254	Gebäude- und Freifläche	zu Funk- und Fernmeldewe		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21255	Gebäude- und Freifläche	zu Ölversorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21257	Gebäude- und Freifläche	zu Gasversorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21258	Gebäude- und Freifläche	zu Wärmeversorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21259	Gebäude- und Freifläche	zu Versorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21260	Gebäude- und Freifläche	zu Entsorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21261	Gebäude- und Freifläche	zu Abwasserbeseitigungs-	anlagen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21262	Gebäude- und Freifläche	zu Abfallbeseitigungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21269	Gebäude- und Freifläche	zu Entsorgungsanlagen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21270	Gebäude- und Freifläche	für Land- und Forstwirtschaft		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21271	Gebäude- und Freifläche -	land- und forstwirtschaft-	liches Wohnen	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21272	Gebäude- und Freifläche -	land- und forstwirtschaft-	licher Betrieb	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21273	Gebäude- und Freifläche -	Wohnen und Betrieb	(Landwirtschaft)	Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21274	Gebäude- und Freifläche -	Gewächshaus		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21279	Gebäude- und Freifläche	für Land- und Forstwirtschaft		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21280	Gebäude- und Freifläche	zur Erholung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21281	Gebäude- und Freifläche -	Sport		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21282	Gebäude- und Freifläche -	Bad		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21283	Gebäude- und Freifläche -	Stadion		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21284	Gebäude- und Freifläche -	Kur		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21285	Gebäude- und Freifläche -	Camping		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21286	Gebäude- und Freifläche -	Wochenendhaus		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21287	Gebäude- und Freifläche -	Zoologie		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21288	Gebäude- und Freifläche -	Botanik		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21289	Gebäude- und Freifläche	zur Erholung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21290	Gebäude- und Freifläche	ungenutzt		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21291	Bauplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21292	Gebäude- und Freifläche	mit ungenutztem Gebäude		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21299	Gebäude- und Freifläche	ungenutzt		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21310	Abbauland			Flächen ohne Zu- und Abschlüge	1,00
21311	Sandabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschlüge	1,00
21312	Kiesabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschlüge	1,00
21313	Lehm-, Ton-, Mergelabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschlüge	1,00

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21314	Gesteinabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21315	Erzabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21316	Braunkohleabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21317	Torfabbauland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21318	Kreide-, Kalkstein-	abbauland		Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21319	Abbauland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21320	Halde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21321	Erdhalde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21322	Schutthalde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21323	Schlackenhalde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21324	Abraumhalde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21329	Halde			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21330	Lagerplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21331	Kohlelagerplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21332	Öllagerplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21333	Baustofflagerplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21334	Schrott-,	Altmateriallagerplatz		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21335	Lagerplatz für Ausstellung			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21336	Betriebliche Freifläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21339	Lagerplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21340	Versorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21341	Wasserversorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21343	Gasversorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21344	Elektrizitätsversorgungsan			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21346	Ölversorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21347	Wärmeversorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21348	Betriebsfläche für	Funk- und Fernmeldewesen		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21349	Versorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21350	Entsorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21351	Abfallentsorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21352	Schlamm Entsorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21353	Abwasserentsorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21359	Entsorgungsanlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21360	ungenutzte Betriebsfläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21361	Betriebsfläche für	Erweiterung, Neuansiedlung		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21362	stillgelegte Betriebsfläch			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21370	Betriebsfläche unbenutzbar	(alt)		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21410	Sportfläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21411	Sportplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21412	Golfplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21413	Rennbahn			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21414	Reitplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21415	Schießstand			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21416	Freibad			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21417	Eis-, Rollschuhbahn			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21418	Tennisplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21419	Sportfläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21420	Grünanlage			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21421	Park			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21422	Spielplatz, Bolzplatz			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21423	Zoologischer Garten			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21424	Wildgehege			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21425	Botanischer Garten			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21426	Kleingarten			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21427	Wochenendplatz			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21428	Garten			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21429	Grünanlage			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21430	Campingplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21510	Straße			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21511	mehrbahnige Straße			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21512	einbahnige Straße			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21513	Fußgängerzone			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21520	Weg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21521	Fahrweg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21522	Fußweg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21524	Radweg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21525	Fuß- und Radweg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21526	Reitweg			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21530	Platz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21531	Parkplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21532	Rastplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21533	Marktplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21534	Mehrzweckplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21539	Platz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21540	Bahngelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21541	Eisenbahngelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21543	Straßenbahngelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21548	S-Bahngelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21549	Bahngelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21550	Flugplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21551	Flughafen			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21552	Landeplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21553	Segelfluggelände			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21559	Flugplatz			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21560	Schiffsverkehrsanlage			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21561	Hafenanlage			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21562	Fähranlage			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21565	Schiffsanlegestelle			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21569	Schiffsverkehrsanlage			Flächen mit 100% Zuschlag	2,00
21580	ungenutzte Verkehrsfläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21581	ungenutzte Verkehrsfläche	Straße		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21582	ungenutzte Verkehrsfläche	Schiene		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21590	Verkehrsbegleitfläche			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21591	Verkehrsbegleitfläche	zu Straße		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21592	Verkehrsbegleitfläche	zu Bahnanlage		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21593	Verkehrsbegleitfläche	zu Flugplatz		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21594	Verkehrsbegleitfläche	zu Wasserstraße		Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21610	Ackerland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21611	Ackerland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21612	Streuobstacker			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21613	Hopfenanbau			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21614	Spargelanbau			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21620	Grünland			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21621	Grünland			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21622	Streuobstwiese			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21630	Gartenland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21631	Gartenland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21632	Baumschule			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21640	Weingarten			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21650	Moor			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21660	Heide			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21670	Obstanbaufläche			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21671	Obstbaumanlage			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21672	Obststrauchanlage			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21680	Landwirtschaftliche	Betriebsfläche		Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21690	Brachland			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21710	Laubwald			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21720	Nadelwald			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21730	Mischwald			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21740	Gehölz			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21760	Forstwirtschaftliche	Betriebsfläche		Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21810	Fluß			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21811	Fluß			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21812	Altwasser			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21813	Altarm			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21820	Kanal			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21821	Fleet			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21822	Kanal			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21830	Hafen			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21831	Sportboothafen			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21832	Hafen			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21840	Bach			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21850	Graben			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21860	See			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21861	Natürlicher See			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21862	Stausee			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21864	Speicherbecken			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21865	Baggersee			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21869	See			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21870	Küstengewässer			Flächen mit 100% Abschlag	0,00
21871	Küstengewässer			Flächen mit 100% Abschlag	0,00
21872	Flußmündungstrichter			Flächen mit 100% Abschlag	0,00
21880	Teich, Weiher			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21890	Sumpf			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21910	Übungsgelände			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21911	Verkehrsübungsplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50

SKONUA	Nutzungsart 1	Nutzungsart 2	Nutzungsart 3	Bezeichnung	Faktor
21912	Dressurplatz			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21913	Militärisches Übungsgeländ			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21919	Übungsgelände			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21920	Schutzfläche			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21922	Trigonometrischer Punkt			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21923	Rückhaltebecken			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21924	Lärmschutzfläche			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21925	Damm			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21926	Deich, Hochwasser-	schutzanlage		Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21929	Schutzfläche			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21930	Historische Anlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21931	Historische Stadtmauer			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21932	Historischer Turm			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21933	Denkmal			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21934	Bildstock			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21935	Ruine			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21936	Ausgrabungsstätte			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21939	Historische Anlage			Flächen mit 50% Zuschlag	1,50
21940	Friedhof			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21941	Friedhof			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21942	Parkähnlicher Friedhof			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21943	Historischer Friedhof			Flächen ohne Zu- und Abschläge	1,00
21950	Unland			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21951	Felsen, Steinriegel			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21952	Düne			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21953	Stillgelegtes Abbauand			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21954	Soll			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21955	Steilküste			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21956	Strand			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21959	Unland			Flächen mit 50% Abschlag	0,50
21960	Trockengraben (alt)			Flächen mit 50% Abschlag	0,50